

Protokollnotiz
zu den Verträgen zur Durchführung der
strukturierten Behandlungsprogramme (DMP)
nach § 137f SGB V

Diabetes mellitus Typ 2 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 01.10.2020

Diabetes mellitus Typ 1 in der Fassung des Nachtrags vom 01.04.2018

Asthma bronchiale und COPD in der geänderten Fassung des
9. Nachtrags vom 01.04.2019

zwischen

der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

vertreten durch den Vorstand

dem BKK Landesverband Süd

vertreten durch den Vorstand

für die diesem Vertrag nebst Anlagen beigetretenen Betriebskrankenkassen

der IKK classic

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als
Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel

der KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt

im Folgenden „die Krankenkassen in Hessen“

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

vertreten durch den Vorstand

Die Vertragspartner erklären, die nachfolgenden Punkte fristgemäß umzusetzen.

1. Umsetzung indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung

Das Inkrafttreten der 18. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) zum 01.04.2020 löst bestimmte Anpassungspflichten in den oben genannten Verträgen aus. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass ab dem 01.04.2021 die indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung mit Stand 06.05.2020 inklusive der Patienteninformation mit Stand 06.05.2020 und der Information zum Datenschutz mit Stand 25.05.2018 in den vorgenannten Verträgen zur Anwendung kommt. Die indikationsspezifischen Teilnahme- und Einwilligungserklärungen sowie die bis zum 31.03.2021 gültige indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung entfallen.

2. Austausch der indikationsspezifischen Dokumentation nach Anlage 8 DMP-A-RL

Mit der 21. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) wurde die indikationsspezifische Dokumentation für die strukturierten Behandlungsprogramme Diabetes mellitus Typ 2 geändert. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass ab dem 01.07.2021 die Anlage 8 DMP-A-RL in der Fassung der 21. Änderung der DMP-A-RL im oben genannten Vertrag für ein strukturiertes Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 2 Anwendung findet.

Die Vertragsanlage zu 1. und 2. werden sukzessive, spätestens mit Ablauf der Frist gemäß § 137g Abs. 2 SGB V für die nächste, jeweils erforderliche indikationsspezifische Anpassung der Verträge aufgrund von Änderungen in der DMP-A-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137f Abs. 2 SGB V ausgetauscht.

2. Aufbewahrungsfristen

Die Vertragspartner nehmen eine Konkretisierung der Regelungen zur Datenaufbewahrung vor. Der nachfolgende Satz findet Anwendung ab dem 01.04.2021 für die vorgenannten Verträge für ein strukturiertes Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 2, Diabetes mellitus Typ 1, Asthma bronchiale und COPD:

„Es gelten die Aufbewahrungsfristen gemäß § 5 DMP-A-RL, insbesondere bei den Krankenkassen und den für die Durchführung der Programme beauftragten Dritten gemäß § 5 Abs. 2a DMP-A-RL.“

3. Änderung der Bezüge auf die Risikostrukturausgleichsverordnung

Mit dem Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der Gesetzlichen Krankenversicherung wurden die die DMP betreffenden Paragraphen in der Risikostrukturausgleichsverordnung (RSAV) neu nummeriert. In den vorgenannten Verträgen für ein strukturiertes Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 1 sowie Asthma bronchiale und COPD wird daher mit Wirkung zum 01.04.2021 § 28d RSAV durch § 24 RSAV sowie § 28f RSAV durch § 25 RSAV ersetzt. Die Nummerierung der Absätze bleibt unverändert.

4. Umbenennung Bundesversicherungsamt in Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)

Mit dem Gesetz zur Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wurde das Bundesversicherungsamt ab dem 01.01.2020 in Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) umbenannt. Die Bezüge werden in den vorgenannten Verträgen für ein strukturiertes Behandlungsprogramm Diabetes mellitus Typ 1 sowie Asthma bronchiale und COPD mit Wirkung zum 01.04.2021 entsprechend angepasst.

Bad Homburg v.d.H., den _____

AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Frankfurt am Main, den _____

BKK Landesverband Süd

Dresden, den _____

IKK classic

Frankfurt am Main, den. _____

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

Kassel, den _____

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Frankfurt am Main, den _____

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt

Frankfurt am Main, den _____

Kassenärztliche Vereinigung Hessen